

Zeitschrift: Theologische Zeitschrift
Herausgeber: Theologische Fakultät der Universität Basel
Band: 76 (2020)
Heft: 2

Artikel: Homizid und nicht Asyl / Asylstädte : das Thema von Numeri 35,9-34
Autor: Mathys, Hans-Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-914124>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Homizid und nicht Asyl / Asylstädte

Das Thema von Numeri 35,9-34

«Die Asylstädte»: So überschreibt die Jerusalemer Bibel (JB) den Abschnitt Num 35,9-34, und die Zürcher Bibel (ZB) setzt über das ganze Kapitel die Überschrift «Leviten- und Asylstädte». Während der erste Teil des Kapitels Num 35 tatsächlich von Levitenstädten handelt, drängt sich für seinen zweiten Teil eine andere Überschrift auf. Er enthält die ausführlichste Diskussion darüber, was absichtlicher (Mord) und unabsichtlicher Totschlag sind, und zugleich deren schärfste Verurteilung. Am angemessensten versteht man ihn als Auslegung von Gen 9,6: «Wer Menschenblut vergiesst, dessen Blut wird durch Menschen vergossen.»¹ Wie wenig sonst eignet sich die Asylgesetzgebung mit ihrer Unterscheidung von beabsichtigtem und unbeabsichtigtem Totschlag als Aufhänger für eine Diskussion über Homizid.

Der Entfaltung dieser These müssen einige allgemeine Ausführungen zu Homizid und Asylstädten sowie zur inneralttestamentlichen Gesetzesauslegung vorangehen.

1. Homizid²

Homizid nimmt im Alten Testament weniger Platz ein als spontan vermutet – Tote gibt es vor allem im Kriege. Barmash hat die einschlägigen Stellen, unter denen Gesetzesbestimmungen prominent vertreten sind, zusammengestellt und interpretiert,³ und zwar aufgrund folgender Begriffsbestimmung: «Only

1 Zur Übersetzung dieses Verses s. unten S. 115.

2 Oberbegriff für absichtlichen (Mord) und unabsichtlichen Totschlag; im vorliegenden Aufsatz da verwendet, wo zwischen ihnen nicht unterschieden werden muss oder kann.

3 Gen 4,1-16.23-25; 9,5f.; 37,18-36; Ex 20,13 par. Dt 5,17; Ex 21,12-14.20-25.28-36; 22,1f.;

direct physical assault is legally actionable in the Hebrew Bible.»⁴ Besonders gut zeigt Gen 37,22, wodurch sich Homizid auszeichnet: «Und Ruben sagte zu ihnen [seinen Brüdern]: Vergiesst kein Blut! Werft ihn in diese Zisterne da in der Wüste, aber legt nicht Hand an ihn (וְיָד אֶל-תִּשְׁלַח-בּוֹ)!» Ohne «Hand anlegen» also kein Homizid.⁵ Das zeigt sich auch bei den drei Asylgesetzen. Gehen sie auch unterschiedliche Wege, in einem Punkt stimmen sie miteinander überein: Zum Vokabular, das ihnen gemeinsam ist, gehört neben נֹס und נֶכֶד auch יָד.⁶

Zum Homizid (auch dem positiv bewerteten) bietet das Alte Testament nur wenig Anschauungsmaterial und nicht unerwartet vor allem spektakuläres.

Hier eine Zusammenstellung bekannter und aussergewöhnlicher Fälle: Ehud stösst mit der linken Hand (!) sein zweischneidiges Schwert, das er selbst angefertigt hat, bis in den Bauch Eglons – nicht nur die Klinge, sondern auch noch den Griff, und das Fett schliesst sich um die Klinge (Ri 3,21). – Von einem phantasievollen Mord berichtet das anschliessende Kapitel: Jael nimmt einen Hammer in die Hand (!) und schlägt damit Sisera einen Pflock durch die Schläfe, der bis in die Erde dringt (Ri 4,21). – Eine nicht mit Namen bekannte Frau wirft von einem Turm aus Abimelech einen oberen Mühlstein auf den Kopf und zertrümmert so seinen Schädel (Ri 9,53). – Simson rühmt sich, mit dem Kieferknochen eines Esels tausend Mann erschlagen zu haben (Ri 15,16). – Von einer besonders grausamen Tötung weiss I Chr 20,3 zu berichten: David soll Männer aus Rabba zersägt haben. Man muss zu philologisch eher gewaltsamen Operationen greifen, um diese Tat in eine andere zu verwandeln oder sie ganz zum Verschwinden zu bringen.⁷ – Pinechas durchbohrt mit einer Lanze in der Hand (!) einen Israeliten sowie die Midianiterin, mit der sich dieser eingelassen hat, und zwar durch den Bauch (Num 25,6-8). – Num 25,4 beauftragt der Herr Mose damit, alle Häupter des Volkes zu pfählen, da sie von ihm abgefallen sind. – Nicht vergessen sei David, der Goliath mit einer Steinschleuder umbringt (ISam 17).

Lev 24,17-22; Num 35,9-34; Dt 4,41-43; 17,8-11; 19,1-13; 21,1-9; 27,24; Jos 20,1-9; Ri 9,1-5.22-24.50-57; II Sam 2,18-28; 3,27-30; 12,5-12; 14,4-11; 21,1-14; I Reg 2,5f.28-34; 21,8-29; II Reg 14,5f.; P. Barmash: Homicide in Ancient Israel, the Ancient Near East, and Traditional Societies, Ann Arbor MI 1999, 240.

4 Barmash: Homicide (Anm. 3), 227. – In diesem Punkt besteht auch ein Unterschied zum Alten Orient, wie aus der Fortsetzung des obigen Zitats hervorgeht: «However, individuals might be held ethically responsible for causing a death in any other manner. However, those who did not deal the fatal blow can be held liable to legal action in the cuneiform sphere.»

5 Auf die scheinbare Ausnahme II Sam 12,9 trifft das «legally actionable» nicht zu.

6 Belege: Ex 21,13; Dt 19,5; Num 35,17.18.21.

7 Vgl. dazu T. Willi: Die Chronik als Auslegung. Untersuchungen zur literarischen Gestaltung der historischen Überlieferung Israels (FRLANT 106), Göttingen 1972, 118.

Erweiterte man das untersuchte Material um Schlachtenberichte, änderte sich nicht viel am eher überraschenden Resultat: Im Alten Testament kommen zwar unzählige Menschen ums Leben, aber wie das geschieht, interessiert in den seltensten Fällen; ein Ausdruck wie «mit der Schärfe des Schwertes» wirkt da schon fast geschwätzig.

Was bei Kriegsschilderungen noch angehen mag, erstaunt beim ersten Mord der Weltgeschichte, dessen Darstellung an Lapidarität⁸ ihresgleichen sucht (Gen 4,8):

Darauf redete Kain mit seinem Bruder Abel. Und als sie auf dem Feld waren, erhob sich Kain gegen seinen Bruder Abel und schlug ihn tot (וַיִּהְיֶה כַּיִן אֶל-אָבֶל אָחִיו וַיַּהַרְגֵהוּ).

Der eigentliche Mord kommt mit einem Worte aus (וַיַּהַרְגֵהוּ), mit dreien, wenn man die vorbereitende Handlung אֶל-וַיִּקָּם mitrechnet. Wie er geschieht, wird nicht gesagt. Nur Maler müssen sich für ein Mordinstrument entscheiden: Beliebte sind Holzkeulen⁹ und eiserne Gegenstände, etwa Äxte und Messer¹⁰; gelegentlich kommen Steine vor¹¹.

2. Grundlegendes zu Asyl und Asylstätten/-städten¹²

Das Alte Testament enthält nicht weniger als sieben Texte, in denen es um Asylstädte/-stätten geht, wobei allerdings nur in vier unter ihnen der Terminus technicus מִקְלָט vorkommt (er fehlt in Ex 21; Dt 4; 19). Bei drei unter ihnen handelt es sich um Gesetzestexte, ihrem Alter nach geordnet um Ex 21,12-14; Dt 19,1-14 und Num 35,6.9-34.¹³ Zwei berichten von der Einrichtung der Le-

8 C. Westermann: Genesis. Kapitel 1–11 (BKAT I/1), Neukirchen-Vluyn 1976, 411: «abrupte Darstellung des Brudermordes».

9 So etwa Peter Paul Rubens, 1608-1609, Courtauld Institute of Art.

10 So von Albrecht Dürer, 1511, Dresden, Staatliche Kunstsammlungen Dresden, Kupferstich-Kabinett, Inventar-Nr. 1878-1 & B.1 & Meder 106. Alttestamentlich gesehen unterliegt diese Waffe schweren Bedenken: Tubal-Kain, der Stammvater der Kupfer- und Eisenschmiede, ist ein entfernter Nachkomme Kains (Gen 4,22); dieser dürfte also weder Messer noch Axt besessen haben.

11 Vor allem auf modernen Comics, wie leicht über eine Googleuche erschlossen werden kann.

12 Über die beiden jüngsten Monographien lässt sich die ältere Literatur erschliessen: C. Dietrich: Asyl. Vergleichende Untersuchung zu einer Rechtsinstitution im Alten Israel und seiner Umwelt (BWANT 182), Stuttgart 2008; M. Staszak: Die Asylstädte im Alten Testament. Realität und Fiktivität eines Rechtsinstituts (ÄAT 65), Wiesbaden 2006.

13 Im Folgenden werden die drei Gesetze nur noch mit Kapitel zitiert. – Eine Minderheit von

vitenstädte: Dt 4,41-43 (Ostjordanland) und Jos 20. Jos 21,13.21.27.32.38 weist bei der Aufzählung der Levitenstädte aus, welche unter ihnen «Asylstadt für den Totschläger (עִיר מִקְלָט הַרֹצֵחַ)» sind, I Chr 6,42.52 tut das Gleiche, allerdings ohne die Präzisierung «für den Totschläger». Der scheinbare Quellenreichtum darf nicht darüber hinwegtäuschen, wie wenig wir über das *Funktionieren* des Asyls in Israel wissen – anders als über das in Griechenland, wo verwertbare Quellen reichlich fliessen.

Höchst wahrscheinlich dienten die Asylorte (Altar, Tempel, Städte) nicht nur Totschlägern als Zufluchtsort, wie insbesondere einige Psalmstellen vermuten lassen.¹⁴ Allerdings hiesse es Kaffeesatz zu lesen, wollte man bestimmen, wer alles in den Asylorten um Schutz bat. Nach einer Untersuchung von Bolkestein nehmen unter den Asylsuchenden in Griechenland der Reihe nach die folgenden Gruppen die ersten Plätze ein: 1. besiegte Feinde, 2. in Partiekämpfen Unterlegene, 3. zum Tode Verurteilte.¹⁵ Diese Resultate lassen sich schon deshalb nicht auf Israel übertragen – auch nicht mit vielen Kautelen –, weil sich dieses politisch, gesellschaftlich und wirtschaftlich doch recht stark von Griechenland unterschied.

Im Folgenden geht es nicht um das Funktionieren des Asyls und schon gar nicht um eine Geschichte des Asylwesens, sondern um die theologischen Vorstellungen, die den Gesetzestexten zugrunde liegen.

3. Gesetzesauslegung und -novellierung

Das Deuteronomium legt das Bundesbuch aus, ohne dieses zu abrogieren, und viele priesterschriftliche Gesetze, insbesondere des sogenannten «Heiligkeitgesetzes», verfahren mit dem Deuteronomium gleich wie dieses mit dem

Kommentatoren betrachtet Dt 19 als jüngstes Asylgesetz; s. etwa T. Staubli: Die Bücher Levitikus. Numeri (NSK.AT 3), Stuttgart 1996, 346, bei der Auslegung von Num 35: «Es scheint, als hätte der Reformkönig Joschija ... erstmals die Entwürfe »P« in die Tat umzusetzen versucht und die dabei entstandenen Konkretisierungen in sein eigenes Gesetz einfließen lassen.» Vgl. weiter M. Greenberg: The Biblical Conception of Asylum, JBL 78 (1959) 125-132 (s. etwa 131); B. Kilchör: Mosetora und Jahwetora. Das Verhältnis von Deuteronomium 12-26 zu Exodus, Levitikus und Numeri (BZAR 21), Wiesbaden 2015, 231-237.

14 Vgl. dazu zuletzt Dietrich: Asyl (Anm. 12), 169-206.

15 H. Bolkestein: Wohltätigkeit und Armenpflege im vorchristlichen Altertum. Ein Beitrag zum Problem «Moral und Gesellschaft», Utrecht 1939, 243-248. – Grundlegende Untersuchung: E. Schlesinger: Die griechische Asylie, Giessen 1933.

Bundesbuch. Die drei wichtigsten Beispiele: Altargesetz (Ex 20,22-26; Dt 12; Lev 17,1-9) und Liebesgebot (Ex 23,4f.; Dt 22,1-4; Lev 19,17f.) sind je in drei verschiedenen Fassungen vorhanden, und Festkalender gibt es gleich vier¹⁶ (Ex 23,14-19; Dt 16; Lev 23; Ex 34,18-26). Auch Ex 21; Dt 19 sowie Num 35 lassen sich mit dem Begriff der «Novellierung» angemessen erfassen, wie Ruwe nachgewiesen hat.¹⁷ Er behandelt die einzelnen Asyltexte ungefähr gleich ausführlich, in den vorliegenden Ausführungen steht Num 35 im Zentrum, und zwar aus zwei Gründen. In seiner Untersuchung verzichtet Staszak auf eine Analyse von Num 35. Da nach ihm Dt 19 das wichtigste «Scharnier» zwischen Ex 21 und Jos 20 bildet, dem ältesten und dem jüngsten Asyltext,¹⁸ und er nicht alle Texte gleich ausführlich interpretieren kann, bezieht er Num 35 nur am Rande in seine Untersuchung ein.¹⁹ Hier besteht eine Forschungslücke.

Staszaks Entscheidung hatte vielleicht noch einen tieferen Grund. Bis vor kurzem fristeten Leviticus und vor allem Numeri in der alttestamentlichen Forschung ein Mauerblümchendasein; Deuteronomium und deuteronomistische Schriften zogen über Jahrzehnte deutlich mehr Aufmerksamkeit auf sich. Das hat sich gründlich und fast schlagartig geändert, wie ein 2008 erschienener Artikel von Thomas Römer festhält: «De la périphérie au centre. Les livres du Lévitique et des Nombres dans le débat actuel sur le Pentateuque»²⁰.

Der spezifische Beitrag von Num 35 zur Frage des Asyls und der Asylstädte erschliesst sich am besten aus einem Vergleich des Kapitels mit den Parallelbestimmungen von Ex 21 und Dt 19, die hier kurz vorgestellt seien – immer schon mit Blick auf Num 35.

16 Fünf bei Miteinbezug des Opferkalenders von Num 28f.

17 A. Ruwe: Das Zusammenwirken von «Gerichtsverhandlung», «Blutrache» und «Asyl». Rechtsgeschichtliche Erwägungen zu den todesrechtsrelevanten Asylbestimmungen im Hexateuch, ZABR 6 (2000) 190-221(194): «Es wird gezeigt, daß die literaturgeschichtlich wahrscheinlichste Abfolge dieser Texte als ein fortschreitender Novellierungsprozeß der Asylbestimmungen zu verstehen ist. Weiterhin wird deutlich gemacht, daß die inhaltlichen und terminologischen Abweichungen der jüngeren Texte gegenüber den älteren jeweils als Reaktionen auf strukturelle Probleme der älteren Regelung zu deuten sind.»

18 Staszak: Asylstädte (Anm. 12), 120.

19 Eine indirekte Begründung in Staszak: Asylstädte (Anm. 12), 119f.

20 In T. Römer (Hg.): The books of Leviticus and Numbers (BETL 215), Leuven / Paris / Dudley 2008, 3-34.

4. Die Vorgänger von Num 35

4.1. Ex 21,12-17

12 Wer einen Menschen schlägt, so dass er stirbt, muss getötet werden. 13 (וְאִשָּׁר) Hat er ihm aber nicht nachgestellt, sondern hat Gott es seiner Hand zustossen lassen,²¹ so will ich dir einen Ort bestimmen, wohin er fliehen kann. 14 Wenn aber (וְיָדִי) jemand gegenüber einem andern vorsätzlich handelt und ihn heimtückisch umbringt, sollst du ihn von meinem Altar wegholen, damit er stirbt. 15 Wer seinen Vater oder seine Mutter schlägt, muss getötet werden. 16 Wer einen Menschen raubt, ob er ihn verkauft hat oder ob er sich noch in seiner Hand befindet, muss getötet werden. 17 Wer seinen Vater oder seine Mutter schmäht, muss getötet werden.

Der Abschnitt ist von V. 13f. abgesehen formal einheitlich: Er enthält eine Aufzählung todeswürdiger Verbrechen. Auf die Formulierung des Vergehens mit einem Partizip folgt die Strafbestimmung *כִּזְמָת יָדָיו*; es handelt sich formal um eine Mischform zwischen kasuistischem und apodiktischem Recht.²² Die Vergehen sind wohl ihrer Schwere nach geordnet. Der Homizid, der nicht näher qualifiziert wird, steht an erster Stelle; auf ihn steht die Todesstrafe, handle es sich nun um eine absichtliche oder eine fahrlässige Tötung. Die Bestimmung kommt dem nahe, was in moderner juristischer Terminologie «Erfolgshaftung» heisst (im Unterschied zur «Verschuldenshaftung»);²³ Durch den Homizid entsteht der Gruppe, welcher der Getötete angehörte, ein Schaden, den es auszugleichen gilt – entweder indem der Totschläger oder allenfalls ein Glied seiner Gruppe ums Leben gebracht wird, oder aber durch eine Ersatzzahlung (mehr dazu weiter unten). Es handelt sich hier um eine archaische Einstellung zum Totschlag – und gleichzeitig um eine natürliche und also zeitlos gültige. Ex

21 Die vorliegende Stelle und insbesondere das Verb *אָנַח* spielen bei der Frage nach direkter und indirekter Verursachung eine Rolle; s. dazu D. Daube: Direct and Indirect Causation in Biblical Law, VT XI (1961) 263-269. Nach ihm ist die auch von der ZB vertretene Übersetzung die richtige (265); ohne Belege schreibt er 264f.: «According to Ex. xii 13, full criminal liability does not arise where the lie not in wait and God let it happen to his hand. Perhaps the more prevalent rendering is «and God deliver (the victim) into his hand». Either interpretation is justifiable.»

22 Zwei Literaturhinweise: M. Noth: Das 2. Buch Mose. Exodus (ATD 5), Göttingen ⁵1973, 145; C. Dohmen: Exodus 19–40 (HThKAT), Freiburg / Basel / Wien 2004, 163. Er spricht von «Kapitalverbrechen».

23 Die Ausdrücke verwendet prominent E. Otto: Tendenzen der Geschichte des Rechts in der Hebräischen Bibel, in: ders.: Altorientalische und biblische Rechtsgeschichte. Gesammelte Studien (BZAR 8), Wiesbaden 2008, 1-55 (31f.).

21,12 ist wahrscheinlich die älteste alttestamentliche Bestimmung bezüglich Homizid. Sie erlebt in Lev 24,17.21, einem der jüngsten pentateuchischen Gesetze, ein Revival – in Form einer impliziten Korrektur:

Und wenn jemand einen Menschen erschlägt, muss er getötet werden

(וְאִישׁ כִּי יַכֶּה כָּל-נֶפֶשׁ אָדָם מוֹת יוּמָת).

Und wer Vieh erschlägt, muss dafür Ersatz leisten. Wer aber einen Menschen erschlägt, soll getötet werden (וּמִכֶּה אָדָם יוּמָת).

So eng diese Bestimmungen von der Formulierung her auch mit Ex 21,12 übereinstimmen, so deutlich weichen sie davon auch ab: Im Bundesbuch geht es um den Totschlag eines אִישׁ, hier um den eines אָדָם (respektive einer נֶפֶשׁ אָדָם), den Gott bekanntlich in seinem Bild erschaffen hat.²⁴ Aber auch wenn man nicht so weit geht und in אָדָם keine Anspielung auf die Gottebenbildlichkeit des Menschen erblickt: אָדָם, respektive נֶפֶשׁ אָדָם weisen gegenüber אִישׁ einen theologischen Mehrwert auf; vorsichtiger formuliert: אָדָם ist mehr als אִישׁ. אָדָם heisst der Mensch nämlich vor allem als Geschöpf Gottes.²⁵

Lev 24,21 enthält eine implizite Aussage, die Num 35,31f. explizit macht: Für Menschen kann kein Ersatz geleistet werden. Ex 21,12 und Lev 24,17.21 besagen das Gleiche und unterscheiden sich doch toto coelo voneinander: *Jemanden* zu töten geht nicht an (Ex 21,12); einen *Menschen*, also ein Geschöpf Gottes, zu töten geht nicht an (Lev 24,17.21).

Homizid ist Homizid und gehört mit dem Tode bestraft. Dieser Grundsatz bleibt im jungen Kapitel Lev 24 so stehen, in Ex 21 wird er in den Versen 13f. durch die Unterscheidung zwischen absichtlichem und unabsichtlichem Totschlag und der damit verbundenen Ablösung der Erfolgs- durch die Schuldhaftung aufgeweicht. Die Sätze enthalten einen Protest gegen die Unbedingtheit

24 Die Gottebenbildlichkeit des Menschen bedeutet eine starke Aufwertung der menschlichen Person und ihres Lebens. Das geht nicht nur aus Gen 9,6 hervor, sondern indirekt auch aus Num 35,33 und ein Stück weit auch Lev 24,17.21.

25 Vgl. dazu etwa C. Westermann: Art. אָדָם, THAT I, München / Zürich ²1975, 41-57 (44): «Es wird im AT nicht unterschiedslos überall von *ʾādām* gesprochen, wo das Wesen homo sapiens vorkommt, sondern überwiegend dort, wo dieses Wesen in irgendeiner Weise in Beziehung auf sein Geschaffensein oder ein besonderes Element seines Geschaffenseins gesehen wird.» Einen anderen Akzent setzt J. Milgrom: Leviticus 23–27 (AncB 3B), New York 2001, 2121: «The use of *ʾādām* «human being» and especially the seemingly superfluous *kol* «any» is deliberate, to include the non-Israelite under Israelite jurisdiction, namely, the *gēr*.»

von V. 12, weshalb in ihnen zuerst vom unabsichtlichen Totschlag die Rede ist. Ihr Verfasser ringt um die richtige Formulierung;²⁶ ihm stand offensichtlich noch kein Terminus technicus zur Verfügung. Vom Verb **צָדָה**, möglicherweise einer Nebenform von **צֹר**,²⁷ enthält das Alte Testament gerade noch einen weiteren Beleg, I Sam 24,12: David beschuldigt Saul, ihm nachzustellen und nach dem Leben zu trachten.

Ein sprachliches wie inhaltliches Hapaxlegomenon bildet die Formulierung **וְהָאֱלֹהִים אָנָּה לִי יְדֹוֹ** (V. 13). Im anschliessenden Vers verschwindet **הָאֱלֹהִים**, und an seine Stelle tritt das göttliche Ich. Der grammatikalisch harte Wechsel von der 3. zur 1. Person, an dem aber weder LXX noch V Anstoss nahmen,²⁸ erlaubt es, Gott gleichzeitig mit dem «Zufall» zu verbinden wie ihn von diesem abzuheben.

Den vorsätzlichen Totschlag (Mord) umschreibt V. 14 mit einem Verb (**וִיד**) und einem Nomen (**עֲרִמָה**). Die Lexika schlagen für das Verb so unterschiedliche Übersetzungen wie «frevelhaft handeln» (Ges.¹⁸) und «sich erhitzen» (KAHAL) vor. Die alten Versionen helfen auch nicht weiter, und JB wie ZB übersetzen, was der Sinn erfordert, nämlich «vorsätzlich». **עֲרִמָה** bezeichnet entweder die Klugheit (Prov 1,4; 8,5.12) oder deren negative Ausprägung, die Tücke (so noch Jos 9,4).

Wir können abbrechen: Ex 21,13f. führt die Unterscheidung zwischen unabsichtlichem und absichtlichem Totschlag ein, und zwar aus Protest gegen die Erfolgs-, die durch eine Verantwortungshaftung abgelöst wird. Wann und wo dieser Protest erstmals laut wurde, lässt sich nicht mit Bestimmtheit sagen, auch nicht warum.

Dass es sich bei V. 13f. um einen Einschub in eine formal ansonsten einheitliche Reihe handelt, bildet fast communis opinio der Forschung.²⁹ Weiter reicht der Konsens allerdings nicht – und weiter wird auch nicht gefragt. Mit grosser Wahrscheinlichkeit geht Ex 21,13f. allerdings nicht auf einen Theologen deuteronomistischer Provenienz zurück, wie das in den beiden Versen verwendete Vokabular zeigt.

26 Vgl. dazu F. Crüsemann: Die Tora. Theologie und Sozialgeschichte des alttestamentlichen Gesetzes, München 1997, 205: «Die verwendeten Formulierungen sind umständlich und ganz offensichtlich tastend.»

27 So – fragend – Ges.¹⁸, KAHAL s.v.

28 ἀλλὰ ὁ θεὸς παρέδωκεν εἰς τὰς χεῖρας αὐτοῦ, δώσω σοι τόπον; sed Deus illum tradidit in manu eius constituam tibi locum ...

29 Stellvertretend für viele sei genannt: Noth: Exodus (Anm. 22) 145.

Die Unterscheidung zwischen «beabsichtigt» und «unbeabsichtigt» kommt auch in anderen Rechtstraditionen zum Tragen – im Falle der hethitischen Gesetze und des römischen Zwölftafelgesetzes spielt dabei auch die Hand eine Rolle:

§ 3 B [Wenn] jemand einen freien [Mann] oder eine (freie) Frau schlägt, und er (sie) (daraufhin) stirbt, (wenn) seine Hand sündigt, bringt er ihn (sie) hin und gibt 2 Personen, und er späht in sein Haus.³⁰

Si telum manu fugit magis quam iecit³¹

Diese beiden Texte gehören in zwei unterschiedliche Welten, was zeigt, wie naheliegend es ist, unbeabsichtigten Totschlag und Hand miteinander in Verbindung zu setzen.

4.2. Dt 19,1-13

1 Wenn der Herr, dein Gott, die Nationen ausrottet, deren Land der Herr, dein Gott, dir gibt, und du ihren Besitz übernimmst und dich in ihren Städten und Häusern niederlässt, 2 dann sollst du dir drei Städte aussondern in deinem Land, das der Herr, dein Gott, dir gibt, damit du es in Besitz nimmst. 3 Du sollst den Weg abmessen und das Gebiet deines Landes, das der Herr, dein Gott, dir als Erbbesitz zuweist, in drei Bezirke teilen, so dass jeder dorthin fliehen kann, der jemanden erschlägt. 4 Und so soll man es halten mit dem Totschläger, der dorthin flieht und am Leben bleibt: Wenn einer seinen Nächsten ohne Vorsatz erschlägt, ohne dass er ihm feind war, 5 (וְאִשָּׁר) wenn er mit seinem Nächsten in den Wald geht, um Holz zu schlagen, und seine Hand holt aus mit der Axt, um den Baum zu fällen, und das Eisen fährt vom Stiel und trifft seinen Nächsten, und dieser stirbt, dann soll er in eine dieser Städte fliehen und am Leben bleiben, 6 sonst könnte der Bluträcher in der Hitze seines Zorns den Totschläger verfolgen und ihn einholen, weil der Weg zu weit ist, und ihn erschlagen, obwohl er nicht des Todes schuldig ist, denn er war dem Opfer nicht feind. 7 Darum gebiete ich dir: Drei Städte sollst du dir aussondern. 8 Und wenn der Herr, dein Gott, dein Gebiet erweitert, wie er es deinen Vorfahren geschworen hat, und dir das ganze Land gibt, das er deinen Vorfahren zu geben verheissen hat, 9 wenn du dieses ganze Gebot, das ich dir heute gebe, hältst und danach handelst, und den Herrn, deinen Gott, liebst und allezeit auf seinen Wegen gehst, dann sollst du zu diesen drei Städten noch

30 E. von Schuler: Hethitische Rechtsbücher. Die hethitischen Gesetze, in O. Kaiser u.a.: Texte aus der Umwelt des Alten Testaments, Bd. I, Gütersloh 1982, 97f. Es gibt weitere Belege. – S. 98 weist von Schuler in der zu § 3 gehörenden Anmerkung darauf hin, dass «der Kopf sündigt» den absichtlichen Totschlag bezeichnet.

31 D. Flach: Das Zwölftafelgesetz. Leges XII tabularum (TzF 83), Darmstadt 2004, 134f.

drei weitere hinzufügen, 10 damit in deinem Land, das der Herr, dein Gott, dir zum Erbesitz gibt, kein unschuldiges Blut vergossen wird und nicht Blutschuld auf dich kommt. 11 Wenn aber (וְכִי) jemand seinem Nächsten feind ist und ihm auflauert, ihn überfällt und erschlägt und dann in eine dieser Städte flieht, 12 dann sollen die Ältesten seines Ortes ihn von dort holen lassen und ihn dem Bluträcher übergeben, und er soll sterben; 13 du sollst kein Mitleid mit ihm kennen und das Blut des Unschuldigen aus Israel wegschaffen, dann wird es dir gut gehen.

Der Verfasser dieser Bestimmungen kennt Ex 21,12-14 und gibt das auf überraschende Art und Weise zu verstehen: Die beiden Unterfälle von Homizid, unbeabsichtigter und beabsichtigter Totschlag, werden in Ex 21,13f. mit וְאִשָּׁר, respektive וְכִי eingeführt. Das geschieht auch in Dt 19,5.11, mit Sicherheit kein Zufall.³² Eine grammatikalische Konstruktion besitzt hier also Verweisfunktion.

Der Verfasser von Ex 21,13f. setzt das Asylverfahren als bekannt voraus. Nur in einem Punkt gewinnt es an Anschaulichkeit. Erweist sich der Schutzsuchende als schuldig, so soll er vom Altar weggerissen werden (dessen Hörner er ergriffen hatte, als er im Heiligtum Zuflucht suchte). Das deutlich längere deuteronomische Gesetz, welches als wichtigste Neuigkeit das Städteasyl einführt,³³ bietet diesbezüglich nicht wesentlich mehr, erweckt aber diesen Eindruck: Die Ältesten des Ortes, aus dem der Mörder stammt, lassen ihren für schuldig befundenen Mitbewohner aus der Asylstadt abholen und übergeben ihn dem Bluträcher. Der Altar von Ex 21,12 verschwindet, und die Ältesten erscheinen auf der Bühne. Das passt insofern gut, als das Verfahren keinen sakralen Charakter mehr besitzt. Vielleicht setzt der Verfasser von Dt 19 stillschweigend voraus, dass die Ältesten des Asylortes den eigentlichen Prozess durchführen.³⁴ Die Heiligtümer verlieren zwar in Dt 19 ihren Status als Asylorte, dafür gewinnen die Asylstädte an Heiligkeit. Die Israeliten sollen sich Städte aussondern (בָּרַל, V. 2). Dieses Verb weist eine starke, wenn auch nicht exklusiv kultische Prägung auf.³⁵

32 So E. Otto: Deuteronomium 12–34. Erster Teilband: 12,1–23,15 (HThKAT), Freiburg / Basel / Wien 2016, 1523.

33 Ruwe: Zusammenwirken (Anm. 17), 200.

34 So versteht auch Jos 20 dieses Kapitel; s. dazu unten S. 123.

35 Vgl. dazu B. Otzen: Art. בָּרַל, ThWAT I, Stuttgart / Berlin / Köln / Mainz 1973, 518-520 (519). Er versteht die Verwendung dieses Verbes als Hinweis darauf, woher das Asyl ursprünglich stammt: «Obwohl Deut den sakralen Charakter der Institution abstreift, läßt die Wortwahl ahnen, wo sie ihren Ursprung hat.»

Die Asylgesetzgebung von Dt 19 ist etwas weniger nüchtern und lapidar als die des Bundesbuches. Das Bundesbuch bietet **אִישׁ כִּמְכָה** (Ex 21,12), das Deuteronomium **אִת־רַעְיוֹ יָכָה** (Dt 19,4) sowie **וְהָכָהוּ נָפֶשׁ** (Dt 19,6.11). **רַע** kann affektiv stärker aufgeladen sein als **אִישׁ**. Mit Sicherheit enthält aber **נָפֶשׁ** einen theologischen Mehrwert, auch wenn sich dieser nicht exakt beziffern lässt; das Nomen dient als implizite Begründung des Tötungsverbot: Beim Opfer des Totschlags handelt es sich um ein (lebendes) Wesen (**נֶפֶשׁ**).

Weiter führt Dt 19 das Blut in die Asylgesetzgebung ein, und zwar gleich in vier Wendungen: Bluträcher (**וְגֹאֵל הַדָּם**, V. 6.12), unschuldiges Blut (**דָּם נָקִי**, V. 10), Blut des Unschuldigen (**דָּם-הַנָּקִי**, V. 13) und Blutschuld (**דְּמִיִּם**, V. 10) (s. dazu unter 5).

Die Gesetze im Buche Deuteronomium sind allgemein stark durch «predigtartige» Elemente aufgeweicht. Auch in Dt 19 nimmt die Paränese viel Platz ein, ein gutes Drittel des Kapitels, verteilt auf drei verschiedene Stellen (V. 1[f.].8-10.13). Ihr Inhalt in Stichworten: Ausrottung der Nationen, Gabe des (ganzen) Landes (wie den Vorfahren zugesagt), dessen Erweiterung (vgl. Dt 12,20); Niederlassung in Städten und Häusern (vgl. Dt 6,10f.; 9,1f.; 13,13); Gebotsbefolgung, Liebe Gottes, Gehen auf seinen Wegen, Wohlergehen des Gesetzesadressaten. Zwischen den Asylbestimmungen und der Paränese besteht kein enger inhaltlicher Zusammenhang.

Zwei Punkte in der Gesetzesrahmung verdienen Beachtung: 1. Das Gesetz verbindet die Einrichtung der Asylstädte mit einer präzisen historischen Situation, nämlich der eben vollzogenen Landnahme. Gleich im Anschluss daran gilt es, die Asylstädte einzurichten; das Institut besitzt also eine gewisse Dringlichkeit. 2. Es handelt sich bei ihm um eine segensreiche Einrichtung. Anders würden den Israeliten nicht drei zusätzliche Asylstädte für den Fall versprochen, dass sie die Tora befolgen.

Die Unterscheidung zwischen absichtlichem und unabsichtlichem Totschlag erfolgt in typisch deuteronomischer Weise, relativ ausführlich und durch eine Geschichte, etwa so, wie dies bei der Vergewaltigung einer Jungfrau (Dt 22,23-29) oder dem renitenten Sohn (Dt 21,18-21) geschieht. Anders als in diesen beiden Fällen liegt in Kap. 19 allerdings eine Beispielerzählung vor, an deren Stelle auch eine andere stehen könnte. Freilich fällt es schwer, eine bessere zu finden, was für ihre Qualität spricht.

Wie der unabsichtliche wird auch der absichtliche Totschlag als *Abfolge* einzelner Handlungen dargestellt: auflauern, im Hinterhalt liegen (**אָרֵב**) – auf-

stehen gegen (קום על) – totschiagen (נִפְּשׁ). Das erste Verb ist vor allem in kriegerischem Kontext belegt, gelegentlich auch im Zusammenhang mit Privatfehden,³⁶ das zweite unter anderem da, wo es um Feindschaft geht.³⁷ Im Unterschied zum unbeabsichtigten Totschlag wird der Mord nicht durch ein Beispiel veranschaulicht. Ein solches erübrigt sich auch, da V. 11 zwar allgemein gehalten ist, aber gleichzeitig anschaulich wirkt. Um keinen Zweifel daran aufkommen zu lassen, dass es sich beim Homizid um Mord handelt, weist der Gesetzgeber eingangs darauf hin, dass der Mörder sein Opfer hasst. שָׂנֵא bezeichnet dabei neben der inneren Einstellung auch die Taten, die sich aus dieser ergeben (vgl. etwa Dt 9,28); demnach ist es möglich, dass es im Vorfeld des Mordes bereits zu verbalen oder physischen Auseinandersetzungen kam.

Dem שָׂנֵא beim Mord entspricht beim nicht vorsätzlichen Totschlag das Gegenteil – לֹא שָׂנֵא – sowie בְּבִלְיָדָעַת. ZB und JB übersetzen diesen Ausdruck mit «ohne Vorsatz».³⁸

5. Num 35,9-34

Num 35 handelt so ausführlich wie kein anderer Text vom Asyl. Boling bezeichnet ihn gar als «epic narrative»³⁹, wobei das «narrative» allerdings nicht passt. Das Kapitel regelt nacheinander die Zuweisung von Wohnorten an die Leviten und die Einrichtung von Asylstädten, wobei letztere sechs allesamt auch zu den Levitenstädten gehören.

Das Gesetz betreff המְקֻלָּט עָרֵי wird wie in Dt 19 historisch genau situiert und damit als wichtig qualifiziert (Num 35,10):

Rede zu den Israeliten ...: Wenn ihr über den Jordan in das Land Kanaan zieht

36 Belege: Jos 8,4; Ri 9,25.32.34.43; 16,2; 21,20; I Sam 15,5; II Chr 20,22 (im weitesten Sinne kriegerische Auseinandersetzungen); Mi 7,2; Ps 10,9; 59,4; Prov 1,11.18; 7,12; 12,6; 23,28; 24,15; Hi 31,9; Thr 3,10; 4,19 («persönliche» Feinde).

37 An einigen Stellen geht קום על der Tötung direkt voraus; am aufschlussreichsten ist Dt 22,26: «Denn in diesem Fall ist es so, wie wenn einer seinen Nächsten überfällt und totschlägt (כִּי כַּאֲשֶׁר יָקוּם אִישׁ עַל-רֵעֵהוּ וּרְצָחוֹ נִפְּשׁ בֶּן הַדָּבָר הַזֶּה).» Mit anderen zusammen schlägt H. Gunkel: Genesis, Göttingen 1969, 44, vor, mit Peschitta und Vulgata in Gen 4,8 על zu lesen. Allerdings ist אַל an einigen Stellen gleichbedeutend mit על.

38 Die Verbindung לֹא יָדַע auch im Zusammenhang mit kultischen Vergehen: Lev 5,17f. – E.A. Knauf: Josua (ZBK 6), Zürich 2008, 171 bemerkt zu diesem Ausdruck: «unwissentlich» ... ist strenger als unser «unwillentlich».

39 R.G. Boling: Joshua. A New Translation with Notes and Commentary (AncB 6), Garden City 1982, 473.

Vergleichbare Gesetzeseinleitungen enthält das Buch Numeri auch anderswo, nämlich Num 15,2.18 (Opfer, vgl. weiter Num 33,51; 34,2).

Als erster und zugleich einziger Gesetzestext verwendet Num 35 den Terminus technicus **מִקְלָט**. Möglicherweise hat ihn der Verfasser des Abschnitts selbst geprägt. Er erscheint neben Num 35 noch Jos 20f. und I Chr 6 sowie in Qumran (4Q251,3,1 = DJD 35,31),⁴⁰ also in jüngeren Texten. Das heisst: Dem Verfasser von Num 35 liegt an begrifflicher Präzision, der Ausdruck **מִקְלָט** reichte ihm nicht oder erinnerte ihn vielleicht zu stark an Dt 12, wo das Lexem die Stätte bezeichnet, die der Herr als seine Wohnung erwählen wird. Er hätte auch auf andere Begriffe zurückgreifen können: **מִפְלָט**, **מָעוֹז** und vor allem **מָנוֹס**. Aber offensichtlich legte er Wert auf einen Ausdruck, gewissermassen einen Terminus technicus, der nur im Zusammenhang mit Asylstädten verwendet wird. Idiosynkratisch ist auch das Verb, mit welchem die Wahl / Bestimmung der Asylstädte umschrieben wird: nicht **בָּחַר** wie in Dt 19 und eigentlich erwartet, sondern **קָרָה** I Hifil (V. 11, in dieser Bedeutung nur hier).

In Ex 19,12-14 folgt auf den allgemeinen Grundsatz «Wer tötet, muss getötet werden» der Einspruch «Das gilt aber nicht für unbeabsichtigten Totschlag», und erst dann kommt die Rede wieder auf den Mord. Dt 19 handelt nacheinander den unbeabsichtigten und den beabsichtigten Totschlag ab. Num 35 hält sich weder an die Dreiteilung von Ex 21 noch an die Reihenfolge von Dt 19. Das Kapitel beinhaltet umfangreiche Ausführungen über den Mord, gefolgt von nur halb so langen über den unbeabsichtigten Totschlag. Allein diese Abfolge und dieses Verhältnis sprechen Bände.

Zum Mord (Num 35,16-21):

16 Schlägt er ihn aber mit einem eisernen Gerät (**בְּכֶלִי בְרִזָּל**), und er stirbt, so ist er ein Mörder. Der Mörder muss getötet werden. 17 Schlägt er ihn mit einem Stein in der Hand (**בְּאֶבְנֵי יָד**), durch den einer getötet werden kann, und er stirbt, so ist er ein Mörder. Der Mörder muss getötet werden. 18 Oder schlägt er ihn mit einem hölzernen Gegenstand in der Hand (**בְּכֶלִי עֵץ-יָד**), durch den einer getötet werden kann, und er stirbt, so ist er ein Mörder. Der Mörder muss getötet werden. 19 Der Bluträcher soll den Mörder töten. Wenn er ihn antrifft, soll er ihn töten. 20 Versetzt er ihm aus Hass (**בְּשִׂנְאָה**) einen Stoss oder wirft er in heimtückischer Absicht (**בְּצִדִּיּוֹה**) etwas nach ihm, und er stirbt, 21 oder schlägt er ihn in Feindschaft (**בְּאִי־קָה**) mit seiner Hand, und

40 Er taucht sowohl für sich (**מִקְלָט**, Num 35,12.15; Jos 20,3), für eine einzelne (**עִיר מִקְלָט**, Num 35,25-28.32) oder für alle Asylstädte (**עָרֵי הַמִּקְלָט**, Num 35,6.11.13.14; Jos 20,2; I Chr 6,42.52) auf, weiter in der Verbindung **עִיר הָרִצָּח מִקְלָט** (Jos 21,13.21.27.32.38).

er stirbt, dann muss der, der geschlagen hat, getötet werden, er ist ein Mörder. Der Bluträcher soll den Mörder töten, wenn er ihn antrifft.

So detailliert und präzise wie sonst nirgends im Alten Testament wird hier definiert, was Mord ist. Dies geschieht in zwei Abschnitten. Im ersten geht es um (die) drei Tatwaffen,⁴¹ mit denen der Schlag erfolgt (נכה), im zweiten um drei verschiedene (innere) Einstellungen, die zu (unterschiedlichen) Angriffen mit tödlicher Wirkung führen: einen Stoss versetzen, mit etwas werfen, mit der Hand schlagen.

Streng genommen enthalten V. 16-18 allerdings nur eine Aufzählung der Materialien, aus denen sich Waffen herstellen lassen. Steine brauchen keine Bearbeitung, um als Tatwaffen dienen zu können; deshalb entstehen aus ihnen auch keine «Geräte» (כלי), anders als bei Eisen und Holz. Der Verfasser der Vorschrift geht wohl davon aus, dass sich jedes eiserne Gerät – spontan denkt man an Schwerter – als Waffe eignet, dies aber für Steine, respektive hölzerne Gegenstände nicht zutrifft. Anders erklärte sich nur schwer, warum bei diesen die Einschränkung steht: «durch den einer getötet werden kann». Alle drei Waffen führt der Mörder mit der Hand, aber אֶבֶן יָד und עֵץ-יָד steht blosses בְּרִזָּל gegenüber. Geht es um Steine und Holzgegenstände, die in die Hände passen – im Unterschied zu solchen, auf die das nicht zutrifft?⁴² Dann würde bei eisernen Geräten vorausgesetzt, dass sie dies auf jeden Fall tun.

Zur zweiten Dreiergruppe: Die Motive, die jemanden zum Mörder werden lassen, sind der Reihe nach Hass (שנאה), Nachstellung (צדִּיקָה) und feindliche Gesinnung (אִי־בָה). Den Hass übernimmt der Verfasser von Num 35 aus Dt 19,4.11, die Nachstellung aus Ex 21,13 (dort das Verb צָדָה): Letzteres ist neben Ex 21,13 nur noch I Sam 24,12 belegt, und das davon abgeleitete Nomen צִדִּיקָה kommt nur Num 35,20.22 vor. Der Verfasser von Num 35 verweist also mithilfe zweier Nomina auf Ex 21 und Dt 19 zurück. Er wendet also ein ähnliches Verfahren an, wie es Otto für das letztgenannte Kapitel gegenüber Ex 21 nachgewiesen hat (וְאִשָּׁר / וְכִי); damit meldet er ebenfalls den Anspruch an, seine «Vorgänger» nicht abrogieren zu wollen. Mit dem Nomen אִי־בָה, das

41 Dt 19 kennt nur eine Tatwaffe (bei unbeabsichtigtem Totschlag), nämlich die Axt. Die Bestimmung von Ex 21,12-14 erwähnt keine, dafür finden sich im daran anschliessenden Abschnitt über Körperverletzung gleich drei, mit denen geschlagen wird, nämlich Stein, Faust (V. 18) und Stock (V. 20).

42 So Targum Onkelos und Raschi.

sich nicht in seinen Vorlagen fand, setzt der Text einen eigenen Akzent. Es bezeichnet eine grundsätzliche Feindschaft, wie sie zwischen der Schlange und Eva besteht (Gen 3,15), und die nicht wie Hass einfach wieder verschwindet.⁴³

Im Unterschied zu Ex 21 und Dt 19 trennt Num 35 durchgehend zwischen Tatmotiven und Handlungen und bezieht sie gleichzeitig aufeinander. Auch hier zeigt sich das Bemühen um eine systematische Erfassung und Durchdringung des Homizids.

Zu den Mordhandlungen: Was das Verb *הָרָף* betrifft, das nur in V. 20.22 in gesetzlichem Kontext vorkommt, genügt der Verweis auf die deutsche Übersetzung «wegstossen». Das zweite Verb, *שָׁלַךְ*, hat in V. 20 kein Objekt,⁴⁴ in V. 22 lautet dieses *כָּל-כְּלִי*. Der Gesetzgeber formuliert allgemein und umfassend zugleich; das betrifft Verb wie Objekt. Zu *נָכָה*, schlagen: Schon Ex 21,12 lässt sich dahingehend verstehen, dass der Totschläger sein Opfer durch einen Faustschlag umbringt, also mit der blossen Hand als Waffe. Explizit formuliert allerdings erst der Verfasser von Num 35 diese Möglichkeit als solche, darin seinem Bestreben nach Vollständigkeit treubleibend.

Zum unbeabsichtigten Totschlag (V. 22f.):

22 Versetzt er ihm aber unversehens (*בְּפֶתָע*) einen Stoss, nicht aus Feindschaft (*בְּלֹא-אַיָּכָה*), oder wirft er einen Gegenstand auf ihn ohne heimtückische Absicht (*בְּלֹא-צְדִיקָה*) 23 oder lässt er, ohne es zu sehen (*בְּלֹא-רְאוּת*), einen Stein, durch den einer getötet werden kann, auf ihn fallen, und er stirbt, obgleich er nicht sein Feind war und ihm nicht übel wollte (*וְהוּא לֹא-אֹיֵב לוֹ וְלֹא מִבְּקֶשׁ רָעָתוֹ*)

Anders als seine Vorgänger in Ex 21 und Dt 19 umschreibt der Verfasser dieser Sätze den unbeabsichtigten Totschlag zum Teil mit dem gleichen Vokabular wie den Mord. Aus Num 35,16-21 übernimmt er die Verben *הָרָף* und *שָׁלַךְ* sowie die Nomen *צְדִיקָה* und *אַיָּכָה*; dagegen lässt er *נָכָה בְּיָדוֹ* sowie *בִּישְׁנָאָה* weg. Neu ist die Fallbeschreibung «oder lässt er, ohne es zu sehen, einen Stein, durch den einer getötet werden kann, auf ihn fallen». Wie in V. 17 («schlägt er ihn mit einem Stein in der Hand, durch den einer getötet werden kann») dient ein

43 Vgl. dazu Westermann: Genesis. Kapitel 1–11 (Anm. 8) 353, der von Ez 25,15; 35,5 ausgehend meint: An diesen «beiden Stellen bei Ez ist das Wort ähnlich gebraucht: Feindschaft von alters her oder alte Feindschaft. Es ist also das Phänomen gemeint, daß Feindschaft nicht nur in einer begrenzten Situation, sondern zu einem bestehenden Zustand wird, etwas wie eine Institution.»

44 Die LXX liest wie V. 22.

Stein als Tatwerkzeug. Dessen «Sonderbehandlung» erklärt sich vielleicht damit, dass es mit Steinen eher zu einem unbeabsichtigten Totschlag kommen konnte als mit einem eisernen oder hölzernen Gegenstand. Man denke etwa an einen Fels, den man mit einem unglücklichen Fusstritt von seiner Unterlage löst und der beim Herunterrollen den Schädel eines Mannes zertrümmert, der seinen Weg kreuzt. Auch bei Bauarbeiten kann es zu einem unbeabsichtigten Totschlag mit einem Stein kommen. Dies sind kaum gekünsteltere Szenarien als das des Beiles, dessen Blatt sich von seinem Stiele löst. Dieses Beispiel hätte der Verfasser von Num 35 allerdings nicht verwenden können, denn so wichtig ihm auch ist, an vorliegende Texte anzuknüpfen, so liegt ihm auch daran, tatsächlich *weiterzuschreiben*; auch übernimmt er keine längeren Passagen aus seinen Vorlagen.

Durch viele Kautelen will der Gesetzgeber sicherstellen, dass tatsächlich ein Fall von unbeabsichtigtem Totschlag und nicht Mord vorliegt: Zu den bereits aufgeführten kommen die folgenden hinzu: **וְהָיָה לֹא-אֲוִיב לוֹ, בְּלֹא רְאוּת, בְּפִתְעַ**. **וְלֹא מִבְּקֶשׁ רָעוֹתוֹ**. Zwar entfällt **בְּשִׁנְאָה**, aber dafür gibt **אֲוִיב** seinen Einstand.

Von den neuen Näherbestimmungen am bemerkenswertesten ist **וְהָיָה לֹא-אֲוִיב**. Sie findet sich fast wörtlich gleich in der Rede, mit der sich Abigail bei David einschmeichelt (I Sam 25,26):

Nun sollen deine Feinde und die meinem Herrn Böses wollen wie Nabal werden (**וַעֲתָה יִהְיוּ כְנָבָל אִיְבֹיךָ וְהַמְבַקְשִׁים אֶל-אֲדֹנִי רָעָה**).

«Böses wollen» bedeutet soviel wie «nach dem Leben trachten», wie einige Stellen aus Jeremia deutlich machen, an denen **אֲוִיב** und **בִּקֵּשׁ נַפְשׁ** parallel zueinander stehen und in denen es um eine Tötungsabsicht geht.⁴⁵

Die Einschränkung **בְּלֹא רְאוּת** versteht sich von selbst, nicht dagegen **בְּפִתְעַ**.⁴⁶

45 Jer 19,7.9; 21,7; 34,20; 49,37; daneben gibt es im Jeremiabuch, aber auch in den individuellen Klageliedern, fast dreissig Belege der Verbindung **בִּקֵּשׁ נַפְשׁ** in der Bedeutung «nach dem Leben trachten»; vgl. dazu S. Wagner: Art. **בִּקֵּשׁ**, ThWAT I, Stuttgart / Berlin / Köln / Mainz 1973, 754-769 (759f.).

46 Dazu ausführlich: M.M. Braveman: The Onomatopoetic Origin of Some Terms for The Concept «Sudden», in ders.: Studies in Semitic Philology (Studies in Semitic Languages and Linguistics VI), Leiden 1977, 483-490. Vereinfacht ausgedrückt hängen nach ihm **פִּתְעַ** und **פֶּתָא** mit Akkadisch *ina pitti*, *ina pitēma* und *pittimma* und vielen anderen semitischen Wurzeln zusammen. «[W]e see in all these verbs cognates of the Hebrew and Akkadian root *pt'*, *pt'*, which is in our opinion a spontaneous (elementary) linguistic creation, in other words: an «expressive» term: *pat* (or *bad*), imitative of a stroke or blow, and used as an

In den Wörterbüchern finden sich für diese Vokabel die Einträge «augenblicklich, im Nu» (KAHAL), «augenblicklich, plötzlich» (Ges.¹⁸), in Übersetzungen Wiedergaben wie «unversehens» (ZB), «aus Unachtsamkeit» (JB). Von den Wörterbüchern zu den Bibelübersetzungen führt die Umschreibung: «Es ging so schnell, dass man es praktisch nicht merkte».

Ein letzter Punkt: Handlung und Motiv sind zwar jeweils aufeinander bezogen, gehören aber nicht untrennbar zueinander: Man kann aus Feindschaft schlagen (V. 21), aber auch stossen (V. 22). «*variatio delectat*» allein erklärt diesen Tatbestand nicht. Es sollen vielmehr möglichst viele der Möglichkeiten erfasst werden, wie es zu einem Mord oder unbeabsichtigten Totschlag kommen kann.

Eigentlich versteht es sich von selbst, dass die Bestimmungen von Num 35 zu befolgen sind. Aber das reicht dem Gesetzgeber nicht: Er erwartet, dass genau nach *diesen* Bestimmungen vorgegangen wird (V. 24: *עַל הַמִּשְׁפָּטִים הָאֵלֶּה*) – also nicht nach anderen, welche die gleiche Materie regeln!⁴⁷ Das heisst: Die Gesetzesnovelle von Num 35 tritt mit einem starken Autoritätsanspruch auf. Sie will zwar die Parallelen aus Bundesbuch und Deuteronomium nicht ersetzen, beharrt aber auf der Richtigkeit und Wichtigkeit der eigenen Auslegung. Ein leichtes Konkurrenzbewusstsein ist in diesem Verse nicht zu überhören.

Zu den Verantwortlichkeiten im Asylverfahren: Ex 21 schweigt sich diesbezüglich aus.⁴⁸ Dt 19 regelt nur den letzten Akt, und zwar für den Fall, dass es sich beim Schutzsuchenden um einen Mörder handelt. Ist seine Schuld erwiesen, holen ihn die Ältesten aus dem Orte, aus dem er stammt, ab und liefern ihn dem Bluträcher aus. Es handelt sich also um ein rein ziviles Verfahren. Als Leser stellt man auch Vermutungen an: Wenn schon bei seinem letzten Akt

«expression» of the psychic affect caused in the speaking individual by certain phenomena.» (484) Nach ihm können auch Hebr. פָּתַח, Akkad. *petû* und Arab. *fataḥa*, öffnen «be accompanied by the aspect of «suddenness»» (490).

47 J. Milgrom: Numbers (The JPS Torah Commentary), Philadelphia / New York 1990, 293, übersetzt ohne Begründung mit «in such cases», schlägt aber 294 als Alternativwiedergabe «according to these rules» vor (V. 16-23). B.A. Levine: Numbers 21-36. A New Translation and Commentary (AncB 4A), New York 2000, 557, verweist auf Ex 21,1 («Und dies sind die Rechtssatzungen [הַמִּשְׁפָּטִים], die du ihnen vorlegen sollst.») Hier handelt es sich allerdings um etwas anderes als in Num 35,24, nämlich um eine Überschrift.

48 Gelegentlich wird die Vermutung geäußert, die Gemeinde sei dafür zuständig gewesen: B. Baentsch: Exodus-Leviticus-Numeri (HK I/2), Göttingen 1903, 693f. Was genau versteht er unter «Gemeinde»?

Älteste mitwirkten, so könnte die eigentliche Gerichtsverhandlung in der Hand der Ältesten der Asylstadt gelegen haben, in welcher der **רֹצֵחַ** Zuflucht suchte.

In Num 35 trägt die Gemeinde (**עֵדָה**) die Verantwortung für das – bloss bleibende – Verfahren. Damit ist «fast ausschließlich die religiös bestimmte Gemeinde»⁴⁹ gemeint, und zwar die *Gesamtgemeinde*. Daraus schliesst Ruwe⁵⁰, das Gerichtsverfahren sei wieder zentralisiert worden. Eine Verlegenheitsauskunft bildet die Vermutung, ein bestimmtes Organ der **עֵדָה** habe diese beim Verfahren repräsentiert.⁵¹ Solche Gemeindeorgane gibt es, nämlich Fürsten (in Übersetzungen häufig auch mit «Vorsteher» und «Oberste» wiedergegeben) und Älteste.⁵² Sie brauchen jedoch nicht in Aktion zu treten, da nicht das Asylverfahren im Fokus des Kapitels steht.⁵³

Zur Qualifizierung des Homizids: Das Bundesbuch kommt ohne eine Wertung aus, auch Dt 19 bietet keine explizite. Einer solchen kommen allerdings die Ausdrücke «unschuldiges Blut» (V. 10), «Blut des Unschuldigen» (V. 13) und vor allem «Blutschuld» (V. 10) nahe.⁵⁴ In Num 35,33 nun wird das Blut zum zentralen theologischen Begriff:

denn das Blut (**הַדָּם**) entweicht das Land, und dem Land kann keine Sühne erwirkt werden für das Blut (**לְדָם**), das darin vergossen wurde, ausser durch das Blut (**בְּדָם**) dessen, der es vergossen hat.

49 G. Sauer, Art. **יָעַד**, THAT I, München / Zürich ²1975, 742-746 (745).

50 Ruwe: Zusammenwirken (Anm. 17), 215.

51 Levine: Numbers 21-36 (Anm. 47), 555: «But, like many social and political terms of reference, Hebrew *'ēdāh* may also refer to an assembly representing or acting on behalf of the community, and this is the proper sense here.» Vgl. weiter H. Seebass: Numeri. 3. Teilband Numeri 22,2 – 36,13 (BKAT IV/3), Neukirchen-Vlyun 2007, 442: «Gegenüber Dtn 19,4–7.11f. ist hier neu, daß die Gesamtgemeinde Israels (durch geeignete Organe) für das Urteil zuständig sein sollte, während Dtn *19 nicht regelte, wer das Urteil zu fällen hatte.»

52 Es sei je ein Beispiel genannt: **כָּל־נַשִּׂאֵי הָעֵדָה** (Ex 16,22); **זִקְנֵי הָעֵדָה** (Ri 21,16). – Vgl. unten den Exkurs zu Jos 20.

53 So mit Seebass: Numeri. 3. Teilband (Anm. 51), 444: «Die Tradition interessiert sich weder dafür, wie die Gemeinde ihre für ein Urteil kompetente Vertretung organisierte, noch für den Ort der Verhandlung – außer darauf, daß dieser nicht in der Asylstadt stattfinden sollte. ... Unsere Gesetzgebung interessiert sich für die Prinzipien eines solchen Verfahrens, nicht für ihre Konkretion.»

54 Vgl. dazu H. Christ: Blutvergiessen im Alten Testament. Der gewaltsame Tod des Menschen untersucht am hebräischen Wort *dām* (Theologische Dissertationen XII), Basel 1977 (Die Auslegung der einzelnen Stellen kann über das Bibelstellenregister erschlossen werden).

Dieser theologisch hochbefrachtete Vers stellt eine Verbindung zwischen vergossenem Blut und Land her. Nirgends sonst geschieht dies mit soviel Nachdruck und auf so grundsätzliche Art und Weise. Kurz formuliert: Blut, allerdings nur schuldhaft vergossenes, entweicht das Land.⁵⁵ Im Hebräischen steht hier nicht חָלַל, sondern חָנַף, das auch an andern Stellen אָרֶץ als grammatikalisches oder logisches Objekt bei sich führt (s. Anm. 63). Die אָרֶץ wird nicht nur durch Homizid, sondern auch durch Hurerei entweicht (חָנַף, Jer 3,1.2.9). Homizid und Hurerei werden dadurch zu verwandten Verbrechen.

Num 35,33 bezieht sich auf Gen 9,6 zurück:

Wer das Blut eines Menschen vergießt, dessen Blut wird (soll) durch Menschen (בְּאָדָם) vergossen werden. Denn als Bild Gottes hat er den Menschen gemacht.

Andere Übersetzungen rechnen mit einem כ pretii (ZB).⁵⁶ Welche der beiden Wiedergaben auch das Richtige trifft: Die Auslegung der Stelle in Num 35,33 versteht Gen 9,6 nicht im Sinne der ZB – oder macht aus dem כ pretii ein כ instrumenti.

Der chiasmisch aufgebaute, aus zwei Dreiern bestehende Satz von Gen 9,6 wirkt zugleich feierlich und eingängig. Allerdings erlaubt diese Charakterisierung kein Urteil darüber, ob er (sehr) alt ist oder im Gegenteil jung. Die Forschung schwankt auch in der Frage, wo sein Sitz im Leben liegt. Rechtsspruch – zugespitzt und konkretisiert: apodiktischer Rechtssatz – ist die am häufigsten gegebene Antwort, gefolgt von der, in Gen 9,6 liege ein Sprichwort vor. Eine Aussenseiterposition bildet die Auskunft, es handle sich bei diesem Satz um eine prophetische Mahnung.⁵⁷ Man darf in ihm schwerlich den Beleg dafür erblicken, dass Gott die ihm zukommende Strafgewalt in menschliche Hände gelegt habe,⁵⁸ wodurch er eine partikuläre Färbung erhalte; er hat aber «einen

55 Vgl. dazu Christ: Blutvergiessen (Anm. 54), 84: «In Num 35,33(bis) schändet das Blut das Land, aber nur das mörderische, nicht das zur Vergeltung vergossene. Der Gedanke einer «mechanischen» Befleckung der Erde durch vergossenes Blut liegt also nicht vor.»

56 «dessen Blut soll für den Wert des getöteten Menschen (בְּאָדָם) vergossen werden»; prominent vertreten wird diese Übersetzung von E. Jenni: Die hebräischen Präpositionen. Band 1: Die Präposition Beth, Stuttgart / Berlin / Köln 1992, 154 (mit Anm. 260) mit Verweis auf Ernst, Brockelmann und insbesondere II Sam 3,27. Das כ in Num 35,33 versteht er als כ instrumenti (S. 135).

57 Bibliographische Angaben zu den verschiedenen Positionen bei Westermann: Genesis. Kapitel 1–11 (Anm. 8), 625f.

58 F. Delitzsch: Neuer Commentar über die Genesis, Leipzig 1887, 189: «Es sind das die ers-

ausgesprochen universalen Klang»⁵⁹. Den besitzt er auch in Num 35 (mehr dazu weiter unten).

An gleich zwei Stellen in Num 35 wird der Getötete als נִפְשׁ bezeichnet (V. 15.30). Das bildet gegenüber den älteren Asylbestimmungen ein Novum. Vielleicht führt der Verfasser von Num 35 den Ausdruck deshalb in den Text ein, weil er auf Lev 17,11 (vgl. V. 14; Dt 12,23) verweisen will, wo das Verbot des Blutgenusses (V. 10, vgl. V. 14) wie folgt begründet wird:

Denn das Leben des Fleisches ist das/im Blut (כִּי נֶפֶשׁ הַבָּשָׂר בַּדָּם הוּא).

Dieser Satz, dessen genaue Bedeutung unklar ist und dessen Gewicht wohl eher über- als unterschätzt worden ist,⁶⁰ beruhte ursprünglich auf konkreter Beobachtung: Wenn ein (geschlachtetes) Tier oder ein Mensch ihr Blut verlieren, hauchen sie damit gleichzeitig ihr Leben aus. Da dieses dem Menschen von Gott gegeben ist, bedeutet jeder Homizid einen Eingriff in die Eigentumsrechte Gottes. Und daraus folgt: «Auch ein nicht durch Blutschuld betroffener Täter galt hier als durch Tötung belastet.»⁶¹ Unter anderem David meint, damit lasse sich auch der Aufenthalt des Totschlägers in der Asylstadt erklären:

«Damit musste sich wohl die Auffassung Bahn brechen, dass der Aufenthalt in der Asylstadt nicht allein dazu diene, um den Täter vor dem Bluträcher zu schützen, vielmehr auch eine Strafe für das fahrlässige Vergehen selbst darstelle. Und in welcher starkem Masse diese Überzeugung durchgedrungen ist, beweist vs. 32, wonach es verboten ist, Lösegeld dafür anzunehmen, dass der Täter vor dem Tode des Hohenpriesters die Stadt verlassen dürfte.»⁶²

ten Lineamente zur Einsetzung der Obrigkeit als der Vollstreckerin der Forderungen der sittlichen Weltordnung und also Stellvertreterin Gottes»; A. Dillmann: Die Genesis (KEH 11), Leipzig 1892, 154: «[es] wird nur der Grundsatz aufgestellt, dass durch die Menschen die Vergeltung geschehen soll, die Art u. Weise derselben aber der weiteren geselligen u. staatl. Entwicklung überlassen.»

59 Westermann: Genesis. Kapitel 1–11 (Anm. 8), 627.

60 Nach E. Gerstenberger: Das 3. Buch Mose. Leviticus (ATD 6), Göttingen 1993, 220, liegen in den V 11.14 Spitzenaussagen vor: «Das alles sind theologische Aussagen von ungewöhnlicher Dichte, Reflektiertheit und Eindringlichkeit. Selten werden heilige Dinge im AT so bewußt interpretiert.» Vgl. damit K. Elliger: Leviticus (HAT I/4), Tübingen 1966, 228: «es leidet keinen Zweifel, daß eine animistisch-totemistische Anschauung zugrundeliegt und der Brauch der Furcht entsprungen ist, sich eine fremde Seele zu inkorporieren.»

61 Seebass: Numeri. 3. Teilband (Anm. 51), 444.

62 M. David: Die Bestimmungen über die Asylstädte in Josua xx. Ein Beitrag zur Geschichte des biblischen Asylrechts (OTS IX), Leiden 1951, 30-48 (45).

Als ob der Homizid noch nicht genügend perhorresziert wäre, zeigt der Verfasser weiter auf, dass Blutvergiessen auch das Land in Mitleidenschaft zieht (V. 33)⁶³:

Und ihr dürft das Land (אֶת־הָאָרֶץ), in dem ihr seid, nicht entweihen, denn das Blut entweicht das Land (אֶת־הָאָרֶץ), und dem Land (וְלָאָרֶץ) kann keine Sühne erwirkt werden für das Blut, das darin vergossen wurde, ausser durch das Blut dessen, der es vergossen hat.

Land und vergossenes Blut bringt man eher als mit Num 35 mit Gen 4,10 in Verbindung:

Horch, das Blut deines Bruders schreit (צֹעֲקִים) zu mir vom Ackerboden.

Wie das Verb צֹעֵק⁶⁴ zeigt, wird die Ermordung Abels juridisch und nicht kultisch beurteilt. Von daher stehen andere Stellen, an denen das Land als eine lebendige Grösse erscheint, Num 35 näher, so z.B. Lev 18,25 (vgl. V. 28; 20,22):

So ist das Land unrein geworden (וַחֲטָאָה הָאָרֶץ), und ich habe seine Schuld heimgesucht an ihm, und das Land hat seine Bewohner ausgespien.

Wie stark das Land personal gefasst wird, geht auch daraus hervor, dass es die Sabbate befolgen muss, respektive diese in der Vergangenheit nicht befolgen konnte (Lev 25,2.5; 26,34f.).

Eigentlich könnte es in Num 35 mit dem Hinweis auf die Verunreinigung des Landes sein Bewenden haben. Aber dabei bleibt es nicht. Das Verbot, das Land zu verunreinigen, erhält in V. 34 eine ausführliche Begründung:

So sollst du das Land nicht verunreinigen, in dem ihr wohnt, in dessen Mitte ich wohne, denn ich, der Herr, wohne mitten unter den Israeliten (אֲשֶׁר אִתָּם יֹשְׁבִים בָּהּ אֲשֶׁר) (אֲנִי שֹׁכֵן בְּתוֹכָהּ כִּי אֲנִי יְהוָה שֹׁכֵן בְּתוֹךְ בְּנֵי יִשְׂרָאֵל).

63 In einer Mehrzahl der Belege ist das Verb חָנַף mit dem Nomen אָרֶץ verbunden: Jes 24,5; Jer 3,1.2.9; Ps 106,38. Letztere Stelle ist besonders interessant: «und vergossen unschuldiges Blut, das Blut ihrer Söhne und Töchter, die sie den Götzen Kanaans opferten. So wurde durch Blutschuld das Land entweicht (וַחֲטָאָה הָאָרֶץ לְעֶצְבִי כִנְעָן) (וַחֲחָנַף הָאָרֶץ בְּדָמִים)».

64 S. dazu J.A. Soggin: Das Buch Genesis, Darmstadt 1997, 97: «Der Schrei des Blutes deines Bruders klagt vom Ackerboden dich an vor mir!»; 102: «šā'āq in einem solchen Zusammenhang drückt nicht den allgemeinen Schmerzensschrei aus, sondern ist auch eine Aufforderung an Gott, Gerechtigkeit zu schaffen.»

Die Wurzel שָׁכַן «wohnen» verbindet sich in vielfältiger Weise mit Jahwe.⁶⁵ Bis 587 v.Chr. wohnte er im Tempel von Jerusalem, auf dem Zion, vom Exil an (auch) inmitten seines Volkes. In dieser theologiegeschichtlichen Entwicklung reflektiert sich die Zerstörung des Tempels. Jahwe musste sich nach 587 v.Chr. einen neuen «Wohnort» suchen. Auch nach Num 35,34 wohnt er mitten unter den Israeliten. Neu ist jedoch, dass er auch inmitten des *Landes* wohnt, was der Verfasser von Num 35 mit der gleichen Formulierung ausdrückt: שָׁכַן בְּתוֹךְ.⁶⁶ Es handelt sich bei dieser Aussage um ein theologisches Hapaxlegomenon, das begründen soll/will, warum die Verunreinigung der אֶרֶץ durch vergossenes Blut so schlimm ist.

Jahwe und Israeliten wohnen beide im Land, tun dies jedoch auf unterschiedliche Weise: Jahwe שָׁכַן בְּתוֹךְ und die Israeliten בָּ. Die Minimalinterpretation dieses Unterschieds, über die man kaum hinauskommt, lautet: Gott und Israeliten stehen nicht auf der gleichen Stufe, sind voneinander verschieden.

Die Perhorreszierung des Homizides in Num 35 zeitigt nun auch praktische Konsequenzen: 1) Es darf kein Lösegeld angenommen werden: nicht für einen Mann, der des Todes schuldig befunden wurde, und auch nicht von einem Totschläger, der sich in eine Asylstadt flüchtete und vor dem Tod des Hohepriesters nach Hause zurückkehren möchte (V. 31f.). Das Verbot, sich mit Lösegeld freizukaufen oder freikaufen zu lassen, zeigt, dass diese Praxis in Israel geübt wurde. Gerade für ärmere Familien konnte es interessant sein, für den Verlust eines ihrer Mitglieder «finanziell» entschädigt zu werden. 2) In den Asylstädten können neben den Israeliten auch Fremde und Beisassen Zuflucht suchen (V. 15). Sie geniessen also den gleichen Schutz wie die Einheimischen. Auch anderswo in der priesterschriftlichen Gesetzgebung werden Fremde und Beisassen in das Gesetz einbezogen und ihm unterworfen.⁶⁷ In einen grösseren Zusammenhang stellt de Vaulx diese Stelle: «La loi s'applique à l'étranger

65 Zur Präsenztheologie s. B. Janowski: »Ich will in eurer Mitte wohnen«. Struktur und Genese der exilischen *Schekina*-Theologie (JBTh 2: Der eine Gott der beiden Testamente), Neukirchen-Vluyn 1987, 165-193.

66 Belege von Jahwe/Gott + שָׁכַן בְּתוֹךְ sind eher selten: Ex 25,8; 29,46; Num 5,3; 35,34; I Reg 6,13; Ez 43,7.9; Sach 2,14.15; 8,3. – A.A. Diesel: »Ich bin Jahwe«. Der Aufstieg der Ich-bin-Jahwe-Aussage zum Schlüsselwort des alttestamentlichen Monotheismus (WMANT 110), Neukirchen-Vluyn 2006, 205, Anm. 63 bemerkt dazu: »Stärker als שָׁכַן alleine hat die Wendung שָׁכַן בְּתוֹךְ in Bezug auf Gott die Konnotation der heilvollen Zuwendung Jahwes zu seinem Volk.«

67 Ex 12,19.48f.; Lev 16,29; 17,15; 18,26; 19,34; 24,16.22; Num 15,29f.

... et au résident ... Cet élargissement est caractéristique de l'époque perse où l'autorité cherchait à régir selon les mêmes lois les populations mélangées vivant dans une même région. Peu à peu le *jus soli* remplace le *jus personae*.⁶⁸ Aus einer anderen Perspektive formuliert: Das «Land» tritt als Bezugsgrösse (teilweise) an die Stelle des «Volkes».

Das Gesetz kennt auch keine zeitlichen und örtlichen Begrenzungen,⁶⁹ wodurch es zusätzlich an Gewicht gewinnt (V. 29):

Dies soll für euch als Rechtsordnung gelten von Generation zu Generation an allen euren Wohnstätten.

Ist damit etwa auch die Diaspora anvisiert?⁷⁰

In vielem erweckt Num 35 den Eindruck, rein theoretisches Konstrukt zu sein und sich nicht wirklich für das Asylverfahren zu interessieren.⁷¹ Dagegen, in diesem Kapitel bloss abstraktes Programm zu sehen, spricht nun allerdings das Auftreten des Hohepriesters, vor dessen Tod ein Totschläger die Asylstadt, in der er Zuflucht gefunden hat, nicht verlassen darf. Vielleicht enthält sein Tod einen entscheidenden Hinweis auf das Schicksal des Asylanten. Auf Delekat geht die These zurück, wonach zwischen Hohepriester und Asylsuchendem eine Art Paramoneverhältnis bestand. Bei diesem handelt es sich um eine «personenrechtliche Bindung»⁷², durch die sich ein Schuldner oder Sklave einem Gläubiger / Herrn unterstellt und für diesen gewisse Leistungen erbringt, also arbeitet, im Gegenzug dazu aber auch «geschützt» wird (etwa durch Verpflegung). Auf Num 35 angewandt:

«Die Aufnahme des Flüchtlings in der israelitischen Asylstadt müsste man sich ursprünglich folgendermassen denken. Der Flüchtling begibt sich zum Heiligtum, bittet Jahwe um Schutz, indem er sich ihm dediziert, und wird nach Anhören der Gegenpartei bzw. Prozess in der Heimatstadt von dem Oberpriester in ein Paramone-

68 J. de Vaulx: Les Nombres (SBi), Paris 1972, 400.

69 So in Gesetzesbestimmungen noch Lev 3,17; 23,14.21.31.

70 Vgl. dazu Ramban (Nachmanides): Commentary on the Torah. Numbers. Translated and Annotated with Index by Rabbi Dr. Charles B. Chavel, New York 1975, 397: «it is binding] even during the exile, outside the Land.»

71 Auf einen zentralen Punkt in diesem Zusammenhang macht Levine: Numbers 21-36 (Anm. 47), 566 aufmerksam: «What is missing from Numbers 35 is any provision for the total exoneration of the one accused of murder, for a determination that the wrong person had been accused.»

72 G. Thür: Art. Paramone, DNP 9, Stuttgart / Weimar 2000, 320.

verhältnis genommen oder richtiger entlassen, das ihm zunächst eine Anstellung im (niederen) Tempeldienst und ein Auskommen verschafft und weiterhin die Aussicht eröffnet, beim Tod des Hohenpriesters, u.U. auch schon früher, ganz frei zu werden.»⁷³

Es handle sich dabei um eine alte Einrichtung, und «[d]a die deuteronomische Reform das Asylinstitut beibehalten wollte, musste sie in diesem Falle auf die vollständige Profanierung des Heiligen verzichten.»⁷⁴ Diese These wirkt umso attraktiver, als andere Erklärungen auch nicht restlos zu überzeugen vermögen, etwa die Theorie, der Tod des Hohepriesters habe sühnende Wirkung⁷⁵ oder löse eine Amnestie aus; in dieser Funktion habe der Hohepriester den König abgelöst.⁷⁶

Selbst wenn Delekats These zuträfe, bildete dies doch nur einen weiteren Beleg dafür, wie wenig in Num 35 das Asylverfahren interessiert, insbesondere auch die Rolle, welche dem Hohenpriester zukommt. Nicht, was er *tut*, hält

73 L. Delekat: Asylie und Schutzorakel am Zionheiligtum. Eine Untersuchung zu den privaten Feindpsalmen. Mit zwei Exkursen, Leiden 1967, 307. – Diese Erklärung hat den zusätzlichen Vorteil, dass sich der Bezug auf die hohepriesterliche Amtsperiode befriedigend erklären lässt. Auf den ersten Blick wirkt die Bemessung des «Strafaufenthaltes» des Totschlägers in der Asylstadt nach dem Todesdatum, respektive der Länge der Amtsdauer des Hohepriesters willkürlich und ungerecht. Der Hinweis auf eine griechische Praxis vermag diesen Eindruck ein Stück weit zu entkräften. In seiner Rede gegen Aristokrates 71 referiert Demosthenes, was nach griechischem Recht / Brauch für den Totschläger gilt – für sie gibt es ein eigenes Gericht (δικαστήριον τὸ τῶν ἀκουσίων φόνων) –: Er hat an dazu bestimmten Tagen das Land auf einer vorgeschriebenen Route zu verlassen und muss im Exil bleiben, bis er sich mit einem Verwandten des Getöteten versöhnt hat. Dann darf er zurückkehren und muss unter anderem ein Opfer darbringen und sich reinigen (J.H. Vince: Demosthenes III. Against Meidias, Androtion, Aristocrates, Timocrates, Aristogeiton XXI-XXVI [LCL 299], London / Cambridge [MA] 1964, 262 [griechischer Text], 263 [englische Übersetzung]). Sowohl bei der von Demosthenes berichteten wie der in Num 35 enthaltenen Regelung spielt der Zufall eine Rolle, hinter dem im Alten Testament letztlich Gott steht.

74 Delekat: Asylie (Anm. 73), 300.

75 De Vaulx: Nombres (Anm. 68), 403: «Cette disposition étrange n'est pas une amnistie, puisque le bénéficiaire n'est pas coupable. Elle n'a de sens que si cette mort est considérée comme expiatoire de ces homicides faits par mégarde pour que soit «accomplie toute justice.» – Vgl. S.D. Luzzatto: Torah Commentary, translated and annotated by E. Munk. Vol. 4 Pinchas-Vezot habrachah, Jerusalem / New York 2012, 1134: «The fact is that there is no greater and more far ranging atonement than the death of the High Priest which brings atonement for involuntary murder, the most severe of all unintentionally committed sins.»

76 So etwa M. Noth: Das vierte Buch Mose. Numeri (ATD 7), Göttingen 1966, 221.

der Text fest, sondern wer er *ist*: nämlich derjenige, den er (wer?)⁷⁷ mit dem heiligen Öl gesalbt hat (הַכֹּהֵן הַגָּדֹל אֲשֶׁר־מָשַׁח אֹתוֹ בְּשֶׁמֶן הַקֹּדֶשׁ, V. 25). Während es einige Belege des Ausdrucks «Salbö» gibt (u.a. Lev 8,12: Weihung Aarons), ist «heiliges Salbö» hapax legomenon. Das «heilig» verstärkt die Aura, die den Hohenpriester umgibt, noch zusätzlich und färbt vielleicht auf das ganze Kapitel ab.

Num 35,30-34 gilt einigen Kommentatoren als Nachtrag.⁷⁸ Sie übersehen einen Punkt: In Dt 19 schliesst an das Gesetz für die Aussonderung von Asylstädten (V. 1-13) das Verbot an, die Grenze des Nachbarn zu verschieben (V. 14). In den V. 15-21 folgen Bestimmungen über das Zeugnis vor Gericht, an deren Anfang die Mehrzeugenregelung steht (V. 15). Der Verfasser von Num 35 lässt zwar die Bestimmung zur Grenzverschiebung weg, hält sich ansonsten aber an die Reihenfolge von Dt 19 und bietet deshalb auch eine Regelung bezüglich Zeugenaussagen (Num 35,30):

Wenn jemand einen Menschen erschlägt, so soll man auf die Aussage von Zeugen hin den Mörder töten. Ein Zeuge allein aber kann nicht gegen einen Menschen aussagen, so dass er sterben muss.

Da die Mehrzeugenregelung als bekannt vorausgesetzt wird, kann sie hier sehr allgemein formuliert werden, ohne Nennung der Zahlen «zwei oder drei». Num 35 folgt zwar der Reihe der Gesetze in Dt 19,⁷⁹ aber was die inhaltliche Füllung der Mehrzeugenregelung betrifft, weichen die beiden Kapitel voneinander ab: Das Gesetz gilt in Num 35 nicht generell, sondern nur für Kapitalverbrechen, so wie dies auch Dt 17,6 der Fall ist. Das bedeutet nicht zwingend, dass der Verfasser von Num 35 Dt 19,15 widerspricht; nur gilt sein Interesse ausschliesslich den Tötungsdelikten.

77 Die LXX liest Plural. Vgl. dazu Septuaginta Deutsch. Erläuterungen und Kommentare I Genesis bis Makkabäer, Stuttgart 2011, 520: «Die LXX bietet an einigen Stellen den Pl., wenn von der Salbung des Priesters die Rede ist, auch wenn der KT nur den Sg. liest, vgl. v.a. Lev 16,32. So soll vielleicht der Eindruck entstehen, dass der Priester zugleich von Gott und seinem Repräsentanten gesalbt wird.»

78 Z.B. L. Schmidt: Das vierte Buch Mose. Numeri 10,11–36,13 (ATD 7/2), Göttingen 2004, 216: «Auch der Abschnitt V. 30-34 ist ein Zusatz.». Von den Älteren s. exempli gratia: Baentsch: Exodus-Leviticus-Numeri (Anm. 48), 692-696; er schlägt V. 30-34 P^s zu, den Grundbestand P.

79 So indirekt R. Achenbach: Die Vollendung der Tora. Studien zur Redaktionsgeschichte des Numeribuches im Kontext von Hexateuch und Pentateuch (BZAR 3), Wiesbaden 2003, 599.

Die anschliessenden Verse 31-34 können ebenso gut vom gleichen Autor sein wie Ergänzungen unterschiedlicher Hände: vom gleichen Autor, weil es immer um Homizid geht, von mehreren Ergänzern, weil zwischen den einzelnen Versen nicht wirklich ein unangreifbarer innerer Zusammenhang besteht.

Exkurs: Josua 20: Ausgleich und Ergänzung

Während Num 35 beherzt interpretiert und innoviert, bietet Jos 20 eine Synthese der älteren Texte, die das Asylwesen regeln, und beantwortet darüber hinaus Fragen, welche die drei Gesetzestexte offen gelassen haben. Das Kapitel, das wenigstens in seiner jetzigen Gestalt jünger ist als Num 35 und als einziges eine Aufzählung aller sechs Asylstädte enthält, behandelt nur den Fall des unschuldigen Totschlägers.

Das Kapitel liegt in zwei Fassungen vor: der längeren masoretischen, der auch ein Teil der LXX-Textzeugen folgt, und einer kürzeren LXX-Überlieferung, welche älter sein dürfte.⁸⁰ Das Plus in M lautet (V. 4-6):

4 Und wer zu einer dieser Städte flieht, soll am Eingang des Stadttors warten und den Ältesten jener Stadt seinen Fall vortragen. Und sie sollen ihn zu sich in die Stadt nehmen und ihm einen Ort geben, und er soll bei ihnen wohnen. 5 Und wenn der Bluträcher ihn verfolgt, sollen sie ihm den Totschläger nicht ausliefern, denn er hat seinen Nächsten ohne Vorsatz erschlagen, ohne dass er ihm feind war. 6 Und er soll in jener Stadt bleiben, bis er in der Gemeinde vor Gericht gestanden hat, bis der Hohe Priester stirbt, der in jenen Tagen im Amt ist. Dann soll der Totschläger zurückkehren und in seine Stadt gehen und in sein Haus, in die Stadt, aus der er geflohen war.

Folgende Motive erklären diese Ergänzung:⁸¹ 1. Sie beantwortet ansatzweise die in keinem Gesetzestext behandelte Frage, wie genau der zentrale Teil

80 Septuaginta Deutsch (Anm. 77), 649: «Diese Verse [4-6] haben zweifellos in der Vorlage der LXX gefehlt.» So bereits A. Rofé: Joshua 20: Historico-Literary Criticism Illustrated, in: J. Tigay (Hg.), Empirical models for Biblical criticism, Philadelphia 1985, 131-147 (mit differenzierten Ausführungen zu den Nähten zwischen Grundtext und Ergänzung). Viele Kommentatoren unterlassen es nicht nur, dieses Minus, respektive die spätere Ergänzung zu interpretieren, sie verzeichnen es nicht einmal: M. Noth: Das Buch Josua (HAT I/ 7), Tübingen 1953, 120, bietet nichts und sieht in V. 6 noch eine sekundäre Erweiterung (122: «bis er vor die Gemeinde zur Gerichtsverhandlung treten kann»); V. Fritz: Das Buch Josua (HAT I/7), Tübingen 1994, 203, der die textkritische Frage mit keinem Worte streift, rechnet in V. 6.9 mit priesterschriftlichen Nachträgen.

81 Vgl. schon J.A. Soggin: Josué (CAT Va), Neuchâtel 1970, 147: «Manquent dans LXX^B et ont tout l'air d'une interpolation explicative».

des Asylverfahrens ablief. Die eigentliche Hauptverhandlung kann zwar nicht nachgezeichnet werden, da sie je nach Fall unterschiedlich verläuft. Hingegen beschreibt der Gesetzgeber den Empfang des Asylsuchenden am Eingang des Tores, in dem das Verfahren stattfinden wird: Er erhält einen Ort (מָקוֹם) zugewiesen, wo er wohnen kann. מָקוֹם verdankt sich Ex 21,13: «So will ich dir einen מָקוֹם bestimmen, wohin er fliehen kann.» Diesen identifiziert Num 35 als *Wohnort* für den Asylsuchenden während seines Aufenthaltes in der Asylstadt. Noch eine weitere Lücke schliesst der Zusatz: Nur aus ihm geht hervor, was mit dem Mann passiert, der im Gerichtsverfahren seine Unschuld beweisen konnte.

Bei Jos 20 in seiner jetzigen Gestalt handelt es sich um ein ausgesprochenes Kompromiss- oder diplomatisches Dokument, das in Widerspruch zu keinem der drei Gesetze steht, welche das Asylverfahren regeln, vielmehr aus allen etwas aufnimmt.⁸² Damit beansprucht es indirekt, sie widersprüchen sich nicht. Sicher aus diesem Grunde erscheinen in Jos 20 auch die Gemeinde und der Tod des Hohepriesters (aus Num 35). So präsentiert sich Jos 20 als typisch deuteronomisch-priesterschriftlicher Mischtext. Praktisch gesehen dominiert allerdings die deuteronomische Darstellung: Die Ältesten wirken; was die Gemeinde genau macht, bleibt ungesagt. Beide «Instanzen» können neben- oder miteinander amten, da es innerhalb der Gemeinde ein Ältestengremium gibt (s. etwa Ri 21,16).

Die Synthese und der Ausgleich zwischen den einzelnen Gesetzesbestimmungen konnte nicht (mehr) innerhalb des Pentateuchs erfolgen; dafür gab es in ihm keinen geeigneten Platz.

Wer Jos 20,4-6 zum ursprünglichen Text rechnet, den ein Späterer wegliess, gerät in Argumentationsnöte: Ideologisch-theologische Bedenken, die ihn zur Kürzung veranlassten, erkenne wenigstens ich nicht. Äussere Gründe für den Wegfall eines so umfangreichen Textstückes lassen sich auch keine namhaft machen.

82 Vgl. T.C. Butler: Joshua (WBC 7), Waco 1983, 211: «Parts of vv 4–6 can be explained as language taken up from the parallel passages in Num 35; Deut 4:41–43; 19:1–13: 4a = Deut 4:42b; 19:11b; cf. 19:5b. 5aA // 19:6aa 5aB // 19:12 (?) 5b // 19:4b 6 // Num 35:28». Allerdings bemerkt er auch: «Even so, 4aβ,b, the unique language of 5aB and 6 are not adequately explained.»

Zum Schluss

In Num 35 geht es um die Verschärfung eines bestehenden Gesetzes unter Einfluss von oder (indirekter) Berufung auf Gen 9,6. Es handelt sich nicht um den einzigen Fall von Gesetzesverschärfung im Alten Testament. Wie Nihan nachwies, hatte die Talion «Auge um Auge, Zahn um Zahn...» in Ex 21,22-25 ursprünglich die Funktion «de souligner le principe de stricte proportionnalité qui doit prévaloir entre le dommage causé et le dédommagement payé par le coupable.»⁸³ Lev 24,10-23 dagegen interpretiert die Talion streng wörtlich. Lev 24 und Num 35 sind geistige Brüder. Num 35 geht sehr weit: Der Verfasser des Kapitels führt zwar nicht gerade wieder die Erfolgshaftung ein, aber er verkämpft sich auch nicht für eine reine Verantwortungshaftung. Damit nähert er sich wieder der Position von Ex 21,12 an, ändert diese aber insofern ab, als er Gott ins Spiel bringt, den es im Bundesbuch erst brauchte, als dort der unbeabsichtigte Totschlag seinen Einzug hielt.

Num 35 verbindet die Ächtung des Homizides mit der Erschaffung des Menschen durch Gott, vielleicht sogar mit seiner Erschaffung nach dem Bilde Gottes, und stellt ihn damit in einen breiten theologischen Rahmen. In diesem haben noch weitere Theologumena Platz: das Wohnen Jahwes unter den Israeliten und – neu! – auch auf der Erde, schliesslich die «Ich (bin) Jahwe»-Formel, welche den Autoritätsanspruch ihres Sprechers unüberhörbar zur Sprache bringt. Das menschliche Leben ist theologisch gut, rundum geschützt. Dazu passt auf den ersten Blick nur schlecht die umständliche, detailverliebt oder -besessen wirkende Art und Weise, wie Num 35 den Homizid darstellt. Doch dies geschieht wohl auch deshalb, damit er nach allen Seiten hin ausgeleuchtet wird: Keine Mordwaffe und kein Mordmotiv entgeht dem Verfasser des Abschnitts. Was diese Motive betrifft, lassen sich aus ihnen Schlüsse auf die dunklen Seiten des Menschen ziehen: So tief kann die Feindschaft zwischen Menschen sein wie die zwischen Eva und der Schlange.

83 C. Nihan: Révisions sribales et transformation du droit dans l'Israël ancien: le cas du talion (*jus talionis*), in: O. Artus (éd.): *Loi et Justice dans la Littérature du Proche-Orient ancien* (BZAR 20), Wiesbaden 2013, 123-158 (158): «... il y a de bonnes raisons de penser que la possibilité d'une compensation volontaire en cas d'homicide et de blessure par négligence représentait vraisemblablement un aspect central du droit coutumier de l'Israël ancien ...».

Abstract

Der Abschnitt Num 35,9-34 handelt anhand des Asylrechts die Frage ab, wie Homizid zu beurteilen ist. Er schliesst sich formal bewusst an seine Vorgänger an, denen er nicht widerspricht und als deren Weiterführung er sich versteht. Inhaltlich berührt er sich am engsten mit Ex 21,12 (Erfolgshaftung). Zwar lehnt er die Unterscheidung zwischen Erfolgs- und Verantwortungshaftung (wie sie Ex 21,13f.; Dtn 19,1-3 vertreten) nicht ab, aber insistiert auf der Schwere jedes Homizids; jemanden zu töten, heisst ein Geschöpf Gottes umzubringen. Die Unklarheiten, welche in den drei Texten bezüglich des konkreten Asylverfahrens bestehen, beseitigt Jos 20,4-6; die drei Verse, die in einem Teil der LXX fehlen, bilden innerhalb des Kapitels einen sekundären Einschub.

The passage in Num 35:9-34 that deals with the right of asylum discusses how homicide is to be treated. In formal terms, it adheres deliberately to its predecessors, expressing no disagreement and functioning as their continuation. In terms of content, it is very closely related to Ex 21:12 (strict liability). While it does not reject the distinction between liability and responsibility, as set out in Ex 21:13 and Deut 19:1-3, it insists on determining the severity of each act of homicide. Killing someone means taking the life of one of God's creatures. Jos 20:4-6 eliminates any lack of clarity in the three passages with regard to the concrete conditions of refuge. These three verses, which are missing in part of the LXX, were inserted in the chapter secondarily.

Hans-Peter Mathys, Basel